



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 22.10.2015

Nr. 13

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	102
Bau- und Planungsausschusssitzung	102
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.03. 2008 (KABI Nr. 4/2008)	103
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verord- nung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012)	103
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Frühlingsenzianwiese östlich Schalkenthan“ vom 22.10.2015	104
Verordnung zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Eschenbach bezüglich der Löschung vom Naturdenkmal „ 2 Eichen“ auf Grundstück Fl.Nr. 86 der Gemar- kung Ranna, Gemeinde Auerbach vom 22.10.2015	107
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbe- seitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015	108
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, ge- meinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	108
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	108
Allgemeinverfügung; Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauer- grünland nach Düngeverordnung	109
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2014	110

## **Umwelt- und Energieausschusssitzung**

Am Montag, 26.10.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Integriertes Klimaschutzkonzept und Umsetzung des Energieplans 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Aktuelle Projekte der Klimaschutzkoordinatorin des Landkreises Amberg-Sulzbach – Rückblick 2015 und Ausblick 2016
2. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);  
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2016
3. Abfallwirtschaft;  
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2014 im Vergleich zu den Vorjahren
4. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht zu den bedarfsgerechten Erweiterungen der kreiseigenen Wertstoffhöfe für die Erfassung der Grün- und Gartenabfälle
5. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht zur Einführung der Bioabfallsammlung an den Wertstoffhöfen
6. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/12.10.2015

---

## **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Mittwoch, 28.10.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Ausbau der Kreisstraße AS 6, B 85 (Edelsfeld) – Fichtenhof;  
Errichtung eines Straßen begleitenden Geh- und Radweges
2. Kreisstraße AS 6, Umbau der Kreuzung mit der B 85 bei Edelsfeld;  
Versatzlösung
3. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/14.10.2015

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.03. 2008 (KABI Nr. 4/2008)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der Bundesstraße 85“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen entsprechend der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab M 1: 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist, herauszunehmen.

Diese Flächen befindet sich in der Gemeinde Edelsfeld.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.03. 2008 (KABI Nr. 4/2008) und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach **vom 29.10. bis einschließlich 30.11.2015** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Hauptgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 151, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei der von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Gemeinde Edelsfeld erfolgt. Die Gemeinde Edelsfeld wird den Ort und die Dauer der Auslegung noch rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, 22.10.2015  
gez.  
Richard Reisinger, Landrat

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen entsprechend der als Anlagen beigefügten Lagepläne im Maßstab M 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herauszunehmen.

Die Flächen befinden sich in der Gemeinde Kümmersbruck in den Ortsteilen Haselmühl und Köfering.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02. Mai 2012 (KABl. Nr. 7/2012 und RABl. Nr. 5/2012), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach **vom 29.10. bis einschließlich 30.11.2015** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Hauptgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr. 151, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei der von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Gemeinde Kümmerbruck erfolgt. Die Gemeinde Kümmerbruck wird den Ort und die Dauer der Auslegung noch rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, 22.10.2015  
gez.  
Richard Reisinger, Landrat

### **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Frühlingsenzianwiese östlich Schalkenthan“ vom 22.10.2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art.4 Abs.100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S.3154) und des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs.2 Nr.3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S.73) erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der überregional bedeutsame artenreiche Kalkmagerrasen und die zwergstrauchreiche Wacholderheide auf basischen Feuerletten mit lichtem Kiefernwald auf abwechslungsreichem Kleinrelief östlich der Ortschaft Schalkenthan, Markt Hahnbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil umfasst das gesamte Grundstück Fl. Nr. 97, Gemarkung Schalkenthan, mit einer Gesamtfläche von 1,0545 ha und erhält die Bezeichnung „Frühlingsenzianwiese östlich Schalkenthan“.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 2.000, ausgefertigt vom Landratsamt Amberg-Sulzbach am 22.10.2015, eingetragen.  
Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die dortigen -überregional bedeutsamen- Vorkommen der in der Oberpfalz und im Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und –gesellschaften wie Frühlingsenzian, Silberdistel, Golddistel, Rotbraune Stendelwurz, Gewöhnlicher Fransenenzian, Deutscher Fransenenzian, Mücken-Händelwurz, Waldanemone, Schnee-Heide, Buchsblättriges Kreuzblümchen, Färber-Scharte, Fliegenragwurz und Helmknabenkraut in dem bestehenden Umfang zu schützen und die dafür erforderlichen Standortbedingungen zu sichern.
2. der dortigen Tierwelt, insbesondere Heuschrecken, Schmetterlingen und Insekten, den herausragenden Lebensraum, einschließlich der notwendigen Lebensbedingungen zu sichern und Störungen fernzuhalten.
3. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.
4. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, ohne Befreiung verboten.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten,
  1. Aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (bauliche Anlagen), auch wenn sie nicht mit dem Erdboden verbunden sind, zu errichten,
  2. Wildfütterungen anzulegen, Jägerstände oder Bienenfreistände zu errichten
  3. Freizeiteinrichtungen aller Art zu errichten,
  4. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
  5. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Wegebau
  6. landwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen, die dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles zu wider laufen,
  7. standortfremde Pflanzen einzubringen oder standortfremde Tierarten auszusetzen,
  8. Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu beseitigen und auch bei erforderlichen, gesetzlich zulässigen Pflegemaßnahmen nicht flächig auf Stock zu setzen oder zuzuschneiden. Auch ein schonender Form- und Pflegeschnitt ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu unterlassen.
  9. Aufforstungen, Rodungen oder Kahlhiebe durchzuführen, den vorhandenen Waldbestand in seiner natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen, sowie Nist- oder Horstbäume zu beseitigen,
  10. Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. im Schutzbereich mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen aller Art zu fahren oder zu parken,
13. Leitungen neu zu errichten oder zu verlegen,
14. auf der geschützten Fläche eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben, ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder die Bodendecke abzubrennen.
15. auf der geschützten Fläche zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
16. Sport oder Modellspielgeräte sowie Geocaching zu betreiben,
17. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:
  1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung im Sinne der geltenden Naturschutzgesetze, auf dem mit Wald bestockten Teil des Grundstückes Fl. Nr. 97, Gemarkung Schalkenthan, soweit der Bestockungsfaktor nicht erhöht und § 3 Nr. 7 dieser Verordnung beachtet wird.
  2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
  3. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und vom Landratsamt Amberg-Sulzbach als untere Naturschutzbehörde zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Abs. 1 Nr.1 muss vom Landratsamt Amberg-Sulzbach als untere Naturschutzbehörde schriftlich bestätigt werden.

#### **§ 5 Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, untere Naturschutzbehörde, kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Befreiung beseitigt, beschädigt, zerstört oder verändert.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Amberg, 22.10.2015  
gez.  
Richard Reisinger, Landrat

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Eschenbach bezüglich der Löschung vom Naturdenkmal „ 2 Eichen“ auf Grundstück Fl.Nr. 86 der Gemarkung Ranna, Gemeinde Auerbach, vom 22.10.2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 28, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art.4 Abs.100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S.3154) und des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S.73) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

### **§ 1 Änderung der Verordnung**

Das Naturdenkmal "2 Eichen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 86, Gemarkung Ranna, das mit Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Eschenbach vom 01. März 1939 (Amtsblatt Nr. 11 des Landrates in Eschenbach vom 18. März 1939 unter Nummer 3 der Gemarkung Ranna) in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Landratsamtes Eschenbachs eingetragen worden ist, wird gelöscht.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, 22.10.2015  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger, Landrat

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

## **Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2015 in Kraft tritt, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 8 vom 25. August 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zimmer Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

F 1/07.10.2015

---

## **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am **Dienstag, 10.11.2015**, findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, **09:00 Uhr**, eine nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.  
Richard Reisinger  
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

---

## **Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 14. Dezember 2015 bis einschließlich Samstag, 12. März 2016, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab Montag, 02. November 2015 bis einschließlich Samstag, 12. März 2016**, für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch hier während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.kultur-schloss-theuern.de](http://www.kultur-schloss-theuern.de).

L 2/07.10.2015



**Allgemeinverfügung;  
Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Weizsach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Dauergrünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2015 bis 31. Januar 2016**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amberg, 06.10.2015

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg

Fachzentrum Agrarökologie

---

**Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2014**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2014 übersandt.

<b>09371000</b>	<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	<b>Oberpfalz</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 123
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 813
09371116	Birgland	1 762
09371118	Ebermannsdorf	2 418
09371119	Edelsfeld	1 859
09371120	Ensdorf	2 240
09371140	Etzelwang	1 366
09371121	Freihung, M	2 614
09371122	Freudenberg	4 229
09371123	Gebenbach	911
09371126	Hahnbach, M	4 875
09371127	Hirschau, St	5 800
09371128	Hirschbach	1 215
09371129	Hohenburg, M	1 587
09371131	Illschwang	2 010
09371132	Kastl, M	2 428
09371135	Königstein, M	1 687
09371136	Kümmersbruck	9 787
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 559
09371144	Poppenricht	3 387
09371146	Rieden, M	2 720
09371148	Schmidmühlen, M	2 317
09371150	Schnaittenbach, St	4 228
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 380
09371154	Ursensollen	3 635
09371156	Vilseck, St	5 877
09371157	Weigendorf	1 218
	<b>zusammen</b>	<b>103 045</b>